

DOB

Eingang 23.02.2022

469



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSSAMT

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Staßfurt
Hohenexlebener Straße 12
39418 Staßfurt

Stadt Staßfurt
Postkarte

18. Feb. 2022

+						
R						
10						
B	1	X	10	14	15	20
T	32	35	40	41	50	61
WV	OD	RM	VSG	ZVS	FR	ED

Referat
Städte- und Wohnungsbau-
förderung, Wohnungswesen,
Schulbauförderung

W

22. FEB. 2022

Magdeburg, 15.02.2022

Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Gesamtmaßnahme: „Alt-Staßfurt“

Für die vorgenannte Gesamtmaßnahme ergeht folgender

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen:
306.3.2-21215/SR
Bearbeitet von:
Frau Mahlecke
haike.mahlecke@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Endgültiger Bewilligungsbescheid

**über die Bestimmung der als Vorauszahlung gewährten
Städtebauförderungsmittel auf der Grundlage der Schlussabrechnung.**

Dienstgebäude:
Olvenstedter Straße 1-2
39108 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-0
Fax: (0391) 567-2696
Postmd@lvwa.sachsen-anhalt.de

1. Die unter dem Vorbehalt der späteren Bestimmung bewilligten und ausgezahlten Fördermittel in Höhe von 21.413.030,05 € werden in einen Zuschuss umgewandelt.
2. Die Höhe der zweckgebundenen Einnahmen wird auf 4.502.635,07 € festgesetzt.

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

**Sachsen-Anhalt
#moderndenken**

Die Landesregierung bittet:
Machen Sie mit - Impfen schützt Sie und andere!
Gemeinsam gegen Corona.

3. Folgende Zweckbindungsfristen sind unabhängig vom Abschluss der Gesamtmaßnahme einzuhalten:

- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln erworbenen Grundstücke, der geförderten Bauten (wie modernisierte bzw. instandgesetzte Gebäude, Ersatz- und Neubauten, Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen sowie bauliche Anlagen) beträgt 25 Jahre.
- Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung für Maßnahmen zur Herstellung oder Änderung von Erschließungsanlagen sowie zur Freilegung von Grundstücken größeren Umfangs beträgt 25 Jahre;
bei Maßnahmen kleineren Umfangs sowie unter Berücksichtigung einer kürzeren Nutzungsdauer aufgrund größerer Abnutzung und Verschleißes (wie Freiflächengestaltung, Spielplätze und kleinere Erschließungsmaßnahmen) beträgt die Zweckbindungsfrist 15 Jahre.

Bei der mit Städtebauförderungsmitteln finanzierten Freilegung von Grundstücken ist für die Gemeinde der Verwendungszweck maßgebend, der sich aus den städtebaulichen Zielen der Gesamtmaßnahme ergibt.

- Die Zweckbindungsfrist bei sonstigen geförderten Maßnahmen/Gegenständen (wie Ausstattungsgegenstände) beträgt 5 Jahre.
- Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung, der tatsächlichen Fertigstellung oder Inbetriebnahme oder des Abschlusses der geförderten Einzelmaßnahmen.
- Die Zweckbindungsfrist für Zwischennutzungen richtet sich abweichend von den Gedankenstrichen 1 bis 3 nach der beabsichtigten Dauer der Zwischennutzungen.

4. Der Bescheid ergeht gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 36 Abs. 2 VwVfG unter der Auflage, dass in Bezug auf die Ausgaben, die nach der Schlussabrechnung anfallen, sichergestellt wird, dass förderfähige Einzelmaßnahmen im Durchführungszeitraum umgesetzt werden, die die zweckentsprechende Verwendung der Städtebaufördermittel gewährleisten.

5. Für den Fall des Nichtbeachtens dieser Auflage behalte ich mir den Widerruf dieses Bescheides gemäß § 49 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG ausdrücklich vor.

6. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Gemäß den Erlassen des für die Programmaufnahme zuständigen Ministeriums wurde die Gesamtmaßnahme „Alt-Staßfurt“ im Programmjahr 1991 erstmalig in das Förderprogramm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen aufgenommen.

Im Rahmen des o.g. Förderprogramms wurden durch das damalige Regierungspräsidium Magdeburg bzw. das heutige Landesverwaltungsamt insgesamt Fördermittel in Höhe von 21.413.030,05 € in den Programmjahren 1991 bis 2012 bewilligt.

Entsprechend Ihren Abforderungen wurden Ihnen diese Fördermittel ausgezahlt.

Die Bewilligungen erfolgten unter der Bedingung, dass die Stadt Staßfurt zur Finanzierung der durch die Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben einen kommunalen Eigenanteil in Höhe von mindestens 8.378.347,45 € aufbringt.

Aufgrund der in den Zwischenverwendungsnachweisen angezeigten zweckgebundenen Einnahmen ergingen bisher gesonderte Einnahmebescheide über Einnahmen in Höhe von insgesamt 421.721,37 €.

Mit Ihrer Schlussabrechnung und Ihrem Abschlussbericht vom 16.12.2020, eingegangen am 22.12.2020, Überarbeitung eingegangen am 30.11.2021, rechneten Sie die Gesamtmaßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde ab. Gemäß der Schlussabrechnung sind nach dem Stichtag der Schlussabrechnung weitere Einzelmaßnahmen durchzuführen. Der Durchführungszeitraum endet im Haushaltsjahr 2022.

II.

Nach § 2 (1) des Gesetzes zur Neuordnung der Landesverwaltung (GVBl. LSA Nr. 46/ 2003) i.V.m. Abschnitt E Pkt. 29.2 f) der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF)/ RdErl. des MWV vom 03.07.1998 (MBI. Nr. 47/98), zuletzt geändert durch RdErl. vom 30.07.1999 (MBI. Nr. 29/1999) bin ich für die endgültige Entscheidung über die als Vorauszahlung gewährten Fördermittel zuständig.

1. Gemäß Abschnitt E Nr. 22.1 der RL StäBauF bildet die Schlussabrechnung die Grundlage für die abschließende Entscheidung über die endgültige Förderung.

Gemäß Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 25.04.2018 wurde die Sanierungsmaßnahme für förderrechtlich abgeschlossen erklärt und Sie zur Vorlage der Schlussabrechnung aufgefordert.

Mit Schreiben vom 18.12.2020 legten Sie mir die Schlussabrechnung für die Gesamtmaßnahme „Alt-Staßfurt“ im Programm „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ vor.

Die Zwischenabrechnungen waren gemäß Abschnitt E Pkt. 24.1 der RL StäBauF der Bewilligungsstelle jährlich vorzulegen. Die dazu ergangenen Sachstands- und Prüfvermerke mit den entsprechenden Prüfungsergebnissen liegen Ihnen bereits vor. Die geprüften Zwischenabrechnungen sind Bestandteil der Schlussabrechnung.

Nach Prüfung Ihrer Schlussabrechnung in Verbindung mit dem Abschlussbericht komme ich zu dem Ergebnis, dass die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt wurden. Der Zuwendungszweck – die Vorbereitung, Durchführung, Abwicklung und Finanzierung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Alt-Staßfurt“ – wurde erreicht.

In der eingereichten Schlussabrechnung haben Sie sanierungsbedingte Ausgaben in Höhe von 34.583.264,41 € für die Haushaltsjahre 1991 bis 2022 geltend gemacht. Die Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben wird nach der durch mich vorgenommenen Prüfung auf 34.582.476,02 € festgesetzt. Ausgaben in Höhe von 788,39 € sind nicht zuwendungsfähig, ich verweise hierzu auf den in der Anlage übermittelten Prüfvermerk zur Schlussabrechnung.

2. Gemäß Abschnitt E Nr. 26.1 RL StäBauF sind in der Schlussabrechnung alle sanierungsbedingten Einnahmen im Sinne von Abschnitt C Nr. 16 der RL StäBauF zu berücksichtigen.

Auf der Grundlage der Ihnen für die Programmjahre 1991 bis 2012 erteilten Bewilligungen haben Sie im Rahmen der Projektförderung als Anteilsfinanzierung Fördermittel in Höhe von 21.413.030,05 € erhalten und hatten einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 8.378.347,45 € zu erbringen.

Sie weisen in der Schlussabrechnung zweckgebundene Einnahmen in Höhe von 4.502.635,07 € aus, so dass der verbindliche Kostenrahmen bis zum Ablauf des Durchführungszeitraumes 34.294.012,57 € beträgt.

Abzüglich der anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung) in Höhe von 288.463,45 €. Diese Unterdeckung wird die Stadt Staßfurt mit zusätzlichen Eigenmitteln ausgleichen. Eine Nachförderung erfolgt nicht.

Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme stellt sich damit wie folgt dar:

Sanierungsbedingte Ausgaben lt. Schlussabrechnung	34.583.264,41 €
Nicht zuwendungsfähige Ausgaben	788,39 €
Anerkannte zuwendungsfähige Ausgaben	34.582.476,02 €
Zweckgebundene Einnahmen	4.502.635,07 €
Städtebauförderungsmittel	21.413.030,05 €
Eigenmittel	8.378.347,45 €
Vermögenswerte	0,00 €
Gesamteinnahmen	34.294.012,57 €
Überschuss/ (-) nicht gedeckte Ausgaben	- 288.463,45 €

Nach Abschnitt D Nr. 19.9 der RL StäBauF werden Ihnen die Städtebauförderungsmittel in Höhe von 21.413.030,05 € als Zuschuss gewährt, da die zuwendungsfähigen Ausgaben der Gesamtmaßnahme nicht durch tatsächlich erzielte (oder noch erzielbare) zweckgebundene Einnahmen gedeckt werden konnten.

Bezogen auf den endgültig als Zuschuss für die Programmjahre 1991 bis 2012 bewilligten Teil der Zuwendung haben Sie den geforderten Eigenanteil in Höhe von 8.378.347,45 € erbracht.

3. Die Zweckbindungsfristen ergeben sich aus Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (ANBest-Gk, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) und Nr. 4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P, Anlage zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) i.V.m. dem Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.07.2016.

4. Die Städtebaufördermittel sind zweckgebunden für die Gesamtmaßnahme einzusetzen und dürfen nur zur Finanzierung solcher Kosten der Gesamtmaßnahme eingesetzt werden, die gemäß Abschnitt B der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen; Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes zur Sicherung und Erhaltung historischer Stadtkerne; städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich (RL StäBauF), RdErl. des MWV vom 03.07.1998 (MBL LSA

S. 1473), geändert durch RdErl. vom 30.07.1999 (MBI. LSA S. 1201) und RdErl. des MLV vom 25.11.2014 (MBI. LSA S. 21) förderungsfähig sind.

5. Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs. Ein Widerruf gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 VwVfG Abs. 3 Nr. 2 kann insbesondere erfolgen, wenn gegen die unter Ziffer 4 in diesem Bescheid enthaltene Auflage verstoßen wird und die mit der Schlussabrechnung festgelegte Verwendung der bewilligten Städtebaufördermittel, sanierungsbedingten Einnahmen und zusätzlichen kommunalen Mittel im dafür vorgesehenen Durchführungszeitraum nicht umgesetzt wird. Bei Bekanntwerden von Änderungen behalte ich mir stichprobenartige Überprüfungen ausdrücklich vor.

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der jeweils geltenden Fassung. Danach kann von einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Vorliegend liegt die Abrechnung der Gesamtmaßnahme im Interesse des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt.

Analog Nr. 6.9 der ANBest-P (Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) haben Sie die Belege fünf Jahre nach Vorlage des ordnungsgemäßen abschließenden Verwendungsnachweises für die Gesamtmaßnahme aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

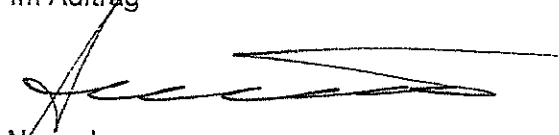
Das beigegefügte Empfangsbekenntnis bitte ich umgehend zum Nachweis der Zustellung an mich zurückzusenden.

Der Prüfvermerk zur Schlussabrechnung ist Bestandteil dieses Verwaltungsaktes.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in 39104 Magdeburg, Breiter Weg 203-206 erhoben werden.

Im Auftrag


Neugebauer

Anlagen: - Prüfvermerk zur Schlussabrechnung

Prüfvermerk zur Schlussabrechnung

Gemäß RL StäBauF (RdErl. des MWV vom 3.7.1998, geändert durch RdErl. des MWV vom 30.07.1999) i.V.m. Nr. 11.2 VV-Gk zu § 44 LHO

Programm:

- ☒ Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen
☐ Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im ländlichen Bereich

1. Allgemeines

- 1.1 Zuwendungsempfänger: Stadt Staßfurt
1.2 Gesamtmaßnahme: "Alt-Staßfurt"
1.3 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung
1.4 Sanierungsverfahren: ☐ vereinfachtes ☒ umfassendes
1.5 Dauer der Gesamtmaßnahme / Haushaltsjahre: 32 von 1991 bis 2022
1.6 Bisher bewilligter Kostenrahmen der Programmjahre 1991 - 2012

Fördermittel des Bundes	9.930.476,20 €
Fördermittel des Landes	11.482.553,85 €
Eigenmittel der Kommune	8.378.347,45 €
Zweckgebundene Einnahmen	421.721,37 €
Gesamt	30.213.098,87 €

1.7 Ende der Gesamtmaßnahme

- ☐ Bekanntmachung Aufhebung der Satzung /
☒ Verlängerung der Satzung bis 31.12.2023
☒ förderrechtliche Abrechnung 31.12.2019
(gemäß Erlass des MLV vom 05.04.2018)

1.8 Spätester Vorlagezeitpunkt für die Schlussabrechnung 31.12.2020
Fristverlängerung zur Vorlage /

1.9 Schlussabrechnung vom: 16.12.2020
Schlussabrechnung eingegangen am: 22.12.2020
überarbeitete Schlussabrechnung eingegangen am: 30.11.2021
letztmalige Ergänzung eingegangen am: 09.02.2022

2. Umfang der Prüfung

- 2.1 Sach-/Abschlussbericht ☒ ja ☐ nein
2.2 Zahlenmäßiger Nachweis (gem. Blatt 1-3 Anlage 6, Anlage 7) ☒ ja ☐ nein
2.3 Prüfung von Einzelmaßnahmen ☐ ja ☒ nein
2.4 Erhebungen beim Zuwendungs-empfänger/ Ortstermin ☐ ja ☒ nein

3. Ordnungsmäßigkeit der Schlussabrechnung

- 3.1 Die Schlussabrechnung wurde gem. Anlage 7 RL StäBauF erstellt. ☒ ja ☐ nein
3.2 Die Schlussabrechnung ist vollständig. ☒ ja ☐ nein
3.3 Wurde im Abschlussbericht die Verwendung der Zuwendung und das erzielte Ergebnis dargestellt? ☒ ja ☐ nein
3.4 Wurde die Schlussabrechnung vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt geprüft und wurde diese Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses bescheinigt? ☒ ja ☐ nein

Prüfung der Schlussrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vom 14.01.2021 und 16.11.2021

- ☒ keine Beanstandungen ☐ Beanstandungen siehe Prüfvermerk
☐ Beanstandungen wurden bereinigt

4. Prüfung Einzelmaßnahmen (Stichprobenprüfung gemäß Erlass des MF vom 30.05.2005)

Vorhabennummer	Bezeichnung der Maßnahme	Ausgaben
	Gesamt:	

Prüfungsumfang: 0,00 % der Gesamtausgaben

- ☐ keine Beanstandungen ☐ Beanstandungen
☒ Im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung wurden keine Einzelmaßnahmen geprüft.

Begründung:

Der Stadt Staßfurt wurden im Rahmen in der EU-Strukturfondsförderung 2000 – 2006 Mittel des EFRE für folgende Projekte zur Verfügung gestellt.

EU-Strukturfondsförderung 2000 – 2006:

Projekt-Nr.:	Einzelmaßnahme AZ:	Projektbezeichnung	Belegprüfung in Höhe von
519 32	2000/ 10	Südliche Steinstraße	1.104.390,46 €
519 33	2001/ 25 2004/ 07	Benneck'scher Hof	722.773,62 € 939.693,44 €
519 48	1999/ 38 2003/ 01 2003/ 13	Soziokulturelles Zentrum	386.228,00 € 609.463,44 € 226.388,79 €
519 49	2003/ 12	Sperlingsberg	157.465,84 €
		Summe	<u>4.146.403,59 €</u>
		davon Mittel Städtebau und EFRE	3.144.263,14 €

Die Belegprüfung für die o.g. Projekte umfasste Ausgaben in Höhe von insgesamt 4.146.403,59 €. Damit wurden bereits 11,99 % der Gesamtausgaben (34.583.264,41 €) geprüft.

Abrechnung Sanierungsträgerhonorar

Die Ausgaben für die Vergütung von Sanierungsträgern und Beauftragten (Kostengruppe 1.2.2.) liegen innerhalb der gemäß Abschnitt B Nr. 12.3 Buchstabe b) RL StäBauF festgesetzten Höchstgrenzen.

☒ ja, 5,73 % ☐ nein

5. Schlussabrechnung

	gemäß Schluss- abrechnung	gemäß LVwA	mehr (+) / weniger (-) Bemerkungen
Fördermittel *	21.413.030,00 €	21.413.030,05 €	+ 0,05 €
Eigenmittel *	8.509.111,36 €	8.378.347,45 €	- 130.763,91 €
Zweckgebundene Einnahmen	4.502.635,07 €	4.502.635,07 €	0,00 €
Vermögenswerte	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Gesamteinnahmen	34.424.776,43 €	34.294.012,57 €	- 130.763,86 €
Gesamtausgaben	34.583.264,41 €	34.583.264,41 €	0,00 €
abzüglich nicht förderfähiger Ausgaben **		788,39 €	+ 788,39 €
damit anerkannte Gesamtausgaben		34.582.476,02 €	
Überschuss / (-) nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung)	- 158.487,98 €	- 288.463,45 €	- 129.975,47 €

* Unter Berücksichtigung der ausgezahlten Fördermittel und dazu erforderlichen Eigenmittel.
Die Differenz bei den Fördermitteln ergibt sich aus der Euro-Umstellung.

****** Die nicht förderfähigen Ausgaben in Höhe von 788,39 € ergeben sich aus der Belegprüfung zum Projekt 519 48, Einzelmaßnahme „Kaiserhof 3. BA“ 2003/ 13, welches im Rahmen der Landesinitiative URBAN 21 i.V.m. mit der Gewährung von Zuwendungen zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert worden ist. Ich verweise hierzu auf den endgültigen Zuwendungsbescheid sowie auf die Ausführungen im Prüfvermerk zum Verwendungsnachweis für dieses Projekt. Die nicht förderfähigen Ausgaben wurden aus zusätzlich bereitgestellten Eigenmitteln finanziert.

6. Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit -

Erstattung der Zuwendung und Verzinsung des Erstattungsbetrages

- 6.1 Rücknahme gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 48 VwVfG, Widerruf gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 VwVfG oder Unwirksamkeit infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung

☐ ja

☒ nein

- 6.2 Erstattung der Zuwendung gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a Abs. 1 VwVfG

☐ ja

☒ nein

- 6.3 Verzinsung des Erstattungsbetrages gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49a Abs. 3 VwVfG

☐ ja

☒ nein

7. Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung der Zuwendung gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 49 a Abs. 4 VwVfG

- ☐ ja, aufgrund eines neuen Sachstandes hinsichtlich der nachträglich angezeigten Einnahmen
Die Erhebung von Zinsen erfolgt in einem gesonderten Verfahren.

- ☒ nein, Zinserhebungen erfolgten in gesonderten Verfahren i.V.m. der Prüfung der Zwischenabrechnungen.

8. Ergebnis der Prüfung

8.1 Zusammenfassung

Die Stadt Staßfurt wurde mit der Gesamtmaßnahme „Alt-Staßfurt“ erstmalig im PJ 1991 in das Bund/ Länderprogramm „städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ aufgenommen. Zur Bestandsaufnahme und Erfassung der wesentlichen städtebaulichen Mängel und Missstände wurde im Jahr 1990 die Durchführung Vorbereitender Untersuchungen für die Teilbereiche Altstadt/ Königsplatz und Altstadt/ Steinstraße beschlossen. Aufgrund der Bergbauschadensproblematik wurden speziellere Untersuchungen erforderlich, so dass die Vorbereitenden Untersuchungen im Jahr 1993 zunächst unterbrochen werden mussten.

Ausgehend von den Rahmenbedingungen erfolgte die förmliche Festlegung des heutigen Sanierungsgebietes „Alt-Staßfurt“ in zwei Stufen. Für das Teilgebiet Altstadt/ Königsplatz wurden die Vorbereitenden Untersuchungen im Jahr 1993 beendet und das Sanierungsgebiet „Alt-Staßfurt“ per Satzung mit einer Fläche von ca. 22,5 ha förmlich festgelegt.

Für das Teilgebiet Altstadt/ Steinstraße wurden ab dem Jahr 1995 spezielle Untersuchungen in Bezug auf die Entwicklungsmöglichkeiten unter den Bedingungen der Bergbaufolgesituation durchgeführt. Auf der Grundlage der Untersuchungsergebnisse wurde das Sanierungsgebiet „Alt-Staßfurt“ im Jahr 1999 um den Bereich Altstadt/ Steinstraße erweitert und ist seitdem 48,5 ha groß. Der Gebietsname wurde dabei nicht verändert. Die Durchführung der Sanierungsmaßnahme erfolgte unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB. Mit Beschluss vom 11.12.2020 wurde die Sanierungsmaßnahme „Alt-Staßfurt“ zeitlich bis 31.12.2023 verlängert.

Im Jahr 1991 wurde die SALEG Sachsen-Anhaltinische Landesentwicklungsgesellschaft mbH als Treuhänderin mit der Vorbereitung und Durchführung der Sanierungsmaßnahme beauftragt.

Entsprechend der Ergebnisse der VU wurden, aufgrund der unterschiedlichen Ausgangssituation in den beiden Teilbereichen, differenzierte Sanierungsziele formuliert.

Teilgebiet Altstadt/ Königsplatz:

- Erhaltung und Ergänzung der städtebaulichen Grundstruktur
- Modernisierung und Instandsetzung der Bausubstanz
- grundhafte Erneuerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze
- Erneuerung der technischen Ver- und Entsorgungssysteme

Teilgebiet Altstadt/ Steinstraße:

- Gestaltung geräumter Bereiche im Bergschadensbereich
- für die baulich genutzten Bereiche gelten die gleichen Ziele wie für das Teilgebiet Königsplatz

Für den Bergsenkungsbereich in der Altstadt, der diese diagonal durchkreuzt, wurde in einem längerem Untersuchungs- und Planungsprozess ein spezielles Sanierungskonzept entwickelt:

- Neuordnung des gesamten Entwässerungssystems
- gezielte Grundwasserabsenkung in baulich genutzten Bereichen

Tatsächlich stand für die Gesamtmaßnahme „Alt-Staßfurt“ einschließlich der letztmalig bewilligten Fördermittel des PJ 2012, der erforderlichen und zusätzlich bereitgestellten Eigenmittel und der erzielten sanierungsbedingten Einnahmen für die Umsetzung der Sanierungsziele ein Kostenrahmen von rund 34.580.000,00 € zur Verfügung.

Nach der Schlussabrechnung ist der zur Verfügung stehende Kostenrahmen wie folgt eingesetzt worden:

1. Maßnahmen der Vorbereitung:	2.738.000,00 €
2. Ordnungsmaßnahmen:	21.632.000,00 €
3. Baumaßnahmen:	9.555.000,00 €
4. Sonstige Maßnahmen:	655.000,00 €

Ausgehend von den Sanierungszielen ist, mit über 62 %, der überwiegende Kostenrahmenanteil im Bereich der Ordnungsmaßnahmen eingesetzt worden. So wurde zunächst für das Gebiet um den Königsplatz ein neues Mischwassersystem aufgebaut. Der neu gebaute Hauptsammler bildete die Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Schmutz- und Regenwasserableitung des nördlichen Sanierungsgebietes. Anschließend konnten der zentral gelegene Königsplatz umgestaltet und die Straßen, wie zB. die Ackerstraße, die Lange Straße, die Goethestraße und der Wächterplatz/ Alte Zwingerstraße, Tränental, schrittweise vollständig erneuert werden.

Mit der Erweiterung des Sanierungsgebietes um das Teilgebiet Altstadt/ Steinstraße wurde z.B. die Steinstraße saniert und das Pumpwerk Zillestraße als dezentrales Entwässerungssystem für dieses Teilgebiet erbaut. Darüber hinaus wurden die Straßenbeleuchtungen erneuert, Grün- und Freiflächen gestaltet, der ruhende Verkehr neugeordnet und öffentliche Parkplätze sowie ein Spielplatz geschaffen.

Im Bereich der Baumaßnahmen wurden diverse Maßnahmen an öffentlichen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durchgeführt. So wurden z.B. das Dach, die Fassade, die Fenster und Türen am Bergbaumuseum in der Pestalozzistraße 6 sowie an den Gebäuden der Stadtverwaltung in der Steinstraße 19 und 38 instandgesetzt sowie bauliche Instandsetzungsmaßnahmen am Dr.-Frank-Gymnasium und an der Goetheschule umgesetzt. Darüber hinaus wurden zahlreiche private Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchgeführt.

Für die unter Nummer 4 realisierten Projekte konnte die Stadt Staßfurt EFRE-Mittel aus der EU-Strukturfondsförderung 2000 bis 2006 einsetzen.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass die Sanierungsziele im Wesentlichen erreicht worden sind. Das Stadtbild wurde durch die Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen an den Gebäuden wesentlich verbessert, der öffentliche Raum und das Straßen- und Wegenetz erfuhren durch die umfassenden Sanierungsmaßnahmen eine deutliche Aufwertung und die Neugestaltung von Grünflächen trug zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Sanierungsgebiet bei. Durch die Verlängerung des Durchführungszeitraum der Sanierungsmaßnahme bis zum Jahr 2023 soll die weitere Zielerreichung, insbesondere im Bereich des öffentlichen Raums, verfolgt werden.

Die bewilligten Fördermittel wurden vollständig zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme „Alt-Staßfurt“ eingesetzt und ausschließlich zur Erfüllung deswendungszweckes verwendet.

8.2 Endstand der Gesamtmaßnahme

Anerkannte Ausgaben (sh. Pkt. 5)	34.582.476,02 €
Sanierungsbedingte Einnahmen (sh. Pkt. 5)	34.294.012,57 €
Überschuss	0,00 €
Nicht gedeckte Ausgaben (Unterdeckung) (finanziert aus zusätzlich bereitgestellten Eigenmitteln)	288.463,45 €
Zinsen wegen nicht fristgerechter Verwendung (sh. Pkt.7)	0,00 €
noch zu bestätigende Einnahmen (mit endgültigem Bescheid)	4.080.913,70 €

8.3 Es haben sich keine/folgende Beanstandungen ergeben:

☒ keine Beanstandungen ☐ folgende Beanstandungen wurden bereinigt

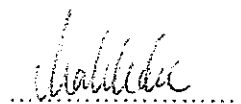
8.4 Endgültige Entscheidung über die Förderung:

Der Kommune wurden insgesamt in den Haushaltsjahren von 1991 bis 2016 Städtebauförderungsmittel als Vorauszahlungen gewährt in Höhe von

	21.413.030,05 €
Endgültige Bestimmung der Höhe des Zuschusses	21.413.030,05 €
Erstattung von Städtebauförderungsmitteln	0,00 €
Nachförderung	0,00 €

9. Bemerkungen:

- 9.1 Für die Haushaltsjahre 1991 bis 2018 wurden von der Kommune die Zwischenverwendungsnachweise gemäß der RL StäBauF erstellt und mit den Ergebnissen der Prüfung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes dem Landesverwaltungsamt übergeben. Die diesbezüglich gefertigten Sachstands- und Prüfberichte wurden der Kommune bereits übermittelt.
- 9.2 Das Ergebnis der Prüfung der Schlussabrechnung und die endgültige Entscheidung über die Förderung wird der Kommune durch endgültigen Bescheid mitgeteilt.
- 9.3 Eine Ausfertigung des Prüfvermerks und der endgültigen Entscheidung über die Förderung an die Kommune sowie ein Exemplar des Abschlussberichtes erhält die für die Programmaufnahme zuständige Stelle.
- 9.4 Sonstiges


.....
Mahlecke
(Sachbearbeiterin)